

Anlieferrichtlinien für Lieferanten

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Die folgenden Richtlinien gelten für alle Lieferanten, deren Warenanlieferungen an die Estrel Gruppe am Standort Sonnenallee 225 in 12057 Berlin gesendet bzw. geliefert werden.

Diese Anlieferrichtlinien in der jeweils neuesten Version sind Vertragsbestandteil und stellen die verbindliche Grundlage für sämtliche Lieferungen an die Estrel Hotel-Betriebs-GmbH, die K.M.C. Kommunikations- und Medien-Center GmbH und die S.I.C. Stars in Concert GmbH (nachfolgend kurz: Estrel oder Estrel Berlin) aufgrund von Bestellungen sowie vorab vereinbarten Retouren und Rückholungen dar. Sie gewähren eine ordnungsgemäße Warenannahme unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und ermöglichen eine korrekte Zuordnung von angelieferten Waren sowie eine schnelle Zuführung zum Lagerbestand. Diese Anlieferrichtlinien entbinden weder den Transporteur noch den Lieferanten von der Einhaltung der gesetzlichen Transportbestimmungen. Abweichungen von diesen Anlieferrichtlinien sind ausnahmslos vorab abzusprechen und in Textform zu vereinbaren.

Die Anlieferadresse ist ein wichtiger Bestandteil jeder Lieferung und ist korrekt an den jeweiligen Absender/Lieferanten weiterzugeben.

Soweit in der Bestellung nicht anderweitig genannt, lautet die Anschrift für Anlieferungen und Abholungen:

Estrel Hotel, Sonnenallee 225, 12057 Berlin

Anlieferungen erfolgen **ausschließlich an der Warenannahme des Estrel Hotel**.

2. Avisierung

Jede Anlieferung ist generell mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Anliefertermin zu avisieren.

Die Avisierung hat zu erfolgen an die E-Mail-Adresse: einkaufhotel@estrel.com

Bei der Anlieferung hat eine Anmeldung an der zentralen Warenannahme stattzufinden.

Die Öffnungszeiten der zentralen Warenannahme sind wie folgt:

Montag bis Freitag von 07:00 -15:00 Uhr

Eine Anlieferung ohne vereinbarten Lieferzeitpunkt kann zur Annahmeverweigerung oder zu Standzeiten führen. Daraus eventuell entstehende Kosten werden seitens des Estrel nicht übernommen.

Terminverschiebungen sind durch eine Änderung der Liefertermine in der Warenanmeldung mindestens 24 Stunden vor dem ursprünglichen Anliefertermin per E-Mail mitzuteilen an: einkaufhotel@estrel.com

Ist eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat der Lieferant dies sofort unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Teil- oder Vorauslieferungen, die mit Zusatzfrachtkosten verbunden sind, müssen gemeldet werden und sind nur mit Einverständnis zulässig.

3. Verhaltensregeln auf dem Unternehmensgelände

Auf dem gesamten Gelände des Estrel Berlin gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gemäß § 30.

Die maximale erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Gelände beträgt 10 km/h.

Die Zufahrt zur Warenannahme erfolgt über die Ziegrastraße, in Richtung der Zufahrt zu den Parkdecks.

Die maximale Durchfahrtshöhe beträgt 4,00 Meter.

Während des Aufenthalts auf dem Gelände des Estrel Berlin gelten folgende Vorgaben:

- Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Ladungssicherung muss nach den allgemeingültigen Vorschriften von § 22 StVO erfolgen.
- Für die Ladungssicherung ist der Frachtführer des anliefernden bzw. abholenden Unternehmens verantwortlich.

4. Anlieferung/Lieferscheine

Lieferscheine dürfen nicht an der Ware befestigt oder in die Ware eingepackt werden, sondern sind vom Fahrer vorzulegen.

Die Anlieferung muss stets gemäß dem Lieferschein erfolgen, der bei Übergabe an den zuständigen Mitarbeiter der Warenannahme zu übergeben ist. Der Anlieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen:

- Lieferanschrift
- Lieferant
- Lieferdatum
- Warenempfänger
- Artikelnummer und Bezeichnung
- Artikelgrößen/Einheit
- Gesamtstückzahl der Sendung, gegebenenfalls noch offene Menge
- Stückzahl je Anlieferereinheit und Unteranlieferereinheit
- Palettenanzahl

Der Frachtbrief oder Speditions-Übergabeschein muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Frachtführers
- Name des Auftraggebers
- Name des Warenempfängers
- Anzahl der angelieferten Collies

Sollten bei Anlieferung weder Frachtbrief oder Lieferschein vorhanden sein, kann eine Zurückweisung der Lieferung erfolgen.

Es ist ausschließlich verzollte Ware anzuliefern. Falls abweichende Vereinbarungen im Einzelfall existieren, ist dies bereits bei der Warenanmeldung anzugeben.

5. Anlieferung von Gefahrstoffen und Gefahrgütern

Die Anlieferung von Gefahrstoffen und Gefahrgütern darf ausschließlich in einer dafür vorgesehenen und zugelassenen Verpackung erfolgen. Die Ware muss hierbei entsprechend gekennzeichnet sein. Die Anlieferung von elektromagnetisch-sensiblen Produkten muss in ESD-konformer Einzel- bzw. Nutzenverpackung erfolgen.

Bei der Anlieferung für Gefahrgüter gilt die aktuelle Fassung nach den Vorschriften des IATA-ICAO sowie des ADR-Kapitels 1.4 „Sicherheitspflichten der Beteiligten“. Dies betrifft sowohl den Inverkehrbringer als auch den Anlieferer und/oder den in dessen Auftrag Handelnden. So gewährleistet der Anlieferer und/oder in dessen Auftrag Handelnde, dass ihm alle geforderten Pflichten obliegen. Haftungsansprüche gegenüber Dritten sind daher verwirkt. Es wird vorsorglich auf die derzeitigen Gesetzesregelungen in den jeweiligen Transportarten im Gefahrgutbeförderungsgesetz und der Gefahrgutverordnung hingewiesen.

Gefahrstoffe bzw. Gefahrgüter im Sinne der Gefahrstoffverordnung müssen sowohl auf dem Lieferschein als auch der Ware fachgerecht und gut sichtbar gekennzeichnet werden. Das zugehörige Sicherheitsdatenblatt muss den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen und dem Estrel entweder in Papierform oder elektronisch spätestens am Tag der Anlieferung des betreffenden Schadstoffes kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

6. Be- und Entladung, Warenkontrolle

Die Verantwortung für Be- und Entladung der Ware obliegt stets dem Frachtführer.

Bei der Warenannahme erfolgt eine Prüfung hinsichtlich äußerer Sichtkontrolle auf Beschädigungen mit Dokumentation sowie gegebenenfalls Schadenbeschreibung, Mengenkontrolle der Packstücke, Kontrolle und Prüfung der Begleitdokumente, Prüfung und Dokumentation über die Einhaltung der Anlieferrichtlinien.

Die Warenannahme erfolgt stets unter Vorbehalt. Es wird nur die Anzahl der angelieferten Waren (Paletten, Kartons, etc.) quittiert. Bei der Prüfung offensichtlich zu erkennender Beschädigungen der Transportverpackung bzw. des Inhalts hat der Lieferant bzw. Frachtführer dies schriftlich auf dem zugehörigen Lieferschein bzw. Frachtbrief zu vermerken und zu unterschreiben. Das Estrel behält sich vor, die Warenannahme in diesem Fall zu verweigern.

Folgende Punkte können zur Annahmeverweigerung und/oder Kostenbelastung für Mehraufwand führen:

- Nichteinhaltung des vereinbarten Anliefertermins
- Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten der Warenannahme
- unsortiert oder mangelhaft verpackte Ware
- fehlender/unleserlicher Lieferschein/Frachtbrief
- Abweichungen zwischen Anlieferung und im Lieferschein ausgewiesener Stückzahl
- beschädigte oder verschmutzte Ware
- falsche Anlieferadresse

Die Warenabladung erfolgt in jedem Fall auf Risiko des Absenders bzw. des von ihm beauftragten Frachtführers.

7. Ladungsträger und Ladungshilfsmittel

Die Anlieferung kann in bzw. auf sämtlichen gängigen Mehrwegladungsträgern außer Gitterboxen erfolgen. Einwegpaletten werden nicht akzeptiert.

Bei Anlieferung auf Europaletten werden diese vom Personal der Warenannahme auf Qualität und Zustand geprüft. Bei einwandfreiem Zustand kann ein direkter Palettentausch erfolgen.

Bei Anlieferung auf Einwegpaletten behält sich das Estrel vor, dem Lieferanten bzw. Frachtführer entsprechende Entsorgungskosten für nicht wieder vom Gelände entfernte Einwegpaletten in Rechnung zu stellen.

Für die Warenanlieferung steht ein elektr. Hubwagen mit 1.200 kg Tragkraft und einer maximalen Hubhöhe von 2,70 m zur Verfügung. Die Anlieferung von Ware, deren sichere Annahme und Vereinnahmung eine darüberhinausgehende Ausstattung erfordert, ist bei der Warenannahme mindestens fünf Werkzeuge vor Anlieferung zu avisieren und muss von dieser genehmigt werden. Das Estrel behält sich vor, dem Lieferanten bzw. Frachtführer den hieraus entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Bei kartonierter Ware dürfen sich Packstücke an keiner Seite wölben. Einzelne Packstücke dürfen ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Das maximal zulässige Palettengewicht beträgt 300 kg.

Werden die hier genannten Grenzwerte überschritten, behält sich das Estrel vor, die Annahme zu verweigern.

8. Sondervereinbarungen

Von den vorliegenden Anlieferrichtlinien abweichende Sondervereinbarungen sind im Vorfeld mit den Verantwortlichen der Warenannahme des Estrel abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

9. Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien gelten ab 01.11.2024 verbindlich für alle Lieferanten und Dienstleister des Estrel.

Wir bitten Sie, Ihre Versandabteilung davon zu informieren, dass diese Vorgaben beachtet und umgesetzt werden. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.